

I. Xiaojun (X) ist chinesischer Staatsbürger und lebt seit mehreren Jahren in Österreich. Anfang Jänner 2014 fährt er mit 50 km/h durch die G-Straße, eine Gemeindestraße in der Gemeinde Leonding (Bezirk Linz-Land). Er ist überrascht, als er von zwei Polizisten angehalten wird. Diese konfrontieren ihn damit, dass er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h überschritten habe. Als X protestiert, erklären ihm die Beamten, dass seit kurzem für die G-Straße – in Abweichung von der sonst gültigen 50 km/h-Beschränkung – eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h besteht, was auch dem Verkehrszeichen an der Einfahrt zur Straße zu entnehmen sei.

Ergebnis des Vorfalls ist ein Bescheid des **Bürgermeisters (Bgm)** von Leonding, mit dem über X gem § 99 Abs 3 lit a iVm 94d Abs 1 Z 7 StVO eine Geldstrafe von € 800 verhängt wird. X bringt dagegen rechtzeitig Beschwerde ein. Mit Erkenntnis des oberösterreichischen **Landesverwaltungsgerichts (L-VwG)** wird der Bescheid des Bgm allerdings vollinhaltlich bestätigt.

Bei der Akteneinsicht hat X ein behördeninternes Schreiben des zuständigen Sachbearbeiters Dr. F, der als Approbationsbefugter den Strafbescheid im Namen des Bürgermeisters erlassen hatte, gefunden. Darin wird ausgeführt, dass im Fall des X die Strafe „beträchtlich höher“ ausfallen dürfe, damit „diese Schlitzaugen endlich verstehen, dass sie nicht Auto fahren können“.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h – die auf einer rechtmäßig beschlossenen Verordnung des Gemeinderates beruht – wurde tatsächlich an der Einfahrt zur G-Straße durch ein entsprechendes Verkehrszeichen ersichtlich gemacht. Aus Platzmangel wurde dieses Verkehrszeichen an einer neben der Fahrbahn verankerten Metallstange unterhalb der bereits darauf angebrachten Verkehrszeichen „Parkverbot“ und „Ende der Vorrangstraße“ montiert.

Auf Grund des großen Arbeitsaufwandes wurden im Februar 2014 noch einige Beamte ans L-VwG berufen und zum Richter ernannt, darunter auch Dr. F. Als zuständiger Einzelrichter des L-VwG erließ er in der Folge das an X ergangene Erkenntnis.

X ist entsetzt vom Lauf des Verfahrens und will sich an den VfGH wenden, um doch noch Gerechtigkeit zu erfahren. In der von seinem Anwalt verfassten, rechtzeitig eingebrachten Erkenntnisbeschwerde bringt X folgende Punkte vor:

- Die fremdenfeindliche Motivation für die Höhe der Strafe verletze X in seinem Grundrecht auf Gleichheit. Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der G-Straße sei rechtswidrig und daher vom VfGH aufzuheben. Auch deshalb sei das Erkenntnis gleichheitswidrig.
- Geldstrafen dürften nicht vom Bürgermeister verhängt werden. Außerdem hätte über das Rechtsmittel gegen den Bescheid des Bgm gem § 95 oö GemO der Gemeinderat entscheiden müssen. § 94d Abs 2 StVO sei insofern kompetenzrechtlich bedenklich. Auch hätte nicht das L-VwG, sondern das Bundesverwaltungsgericht (B-VwG) zu entscheiden gehabt, da Straßenpolizei eine Bundesangelegenheit sei. Aus all diesen Gründen sei X in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.

- Die Beteiligung des Dr. F sowohl in erster Instanz als auch beim L-VwG verletze das Recht auf ein faires Verfahren und den gesetzlichen Richter.

Untersuchen Sie die vorgebrachten Argumente auf ihre Stichhaltigkeit! Geben Sie auch an, welche Bestimmungen der VfGH gegebenenfalls aufzuheben und wie er danach zu entscheiden hätte!

II. Der Kärntner **Heimo (H)** ist seit 1993 Inhaber eines kleinen Souvenirladens im Herzen Villachs. Die noch von Hand gemachten traditionellen Andenken sind ein wahrer Touristenmagnet. Deswegen ist Heimo sehr glücklich darüber, sein Geschäft gemäß der Ktn ÖffnungszeitenVO, mit der Ausnahmen von § 4 ÖffnungszeitenG statuiert wurden, auch am Sonntag offen halten zu können. Im Zuge der umfassenden Novellierung des Landesrechts Ende 2013 wurde auch die ÖffnungszeitenVO geändert (LGBI 2013/110) – genauer ihre Anlage B. Die Anlagen zur VO bezeichnen jene (Fremdenverkehrs-)Regionen Kärntens, in denen aufgrund eines besonderen Bedarfs bestimmte Verkaufstätigkeiten auch außerhalb der Öffnungszeiten nach § 4 ÖffnungszeitenG ausgeübt werden dürfen. Bisher wurde Villach Stadt sowohl als Sommerfremdenverkehrsregion eingestuft (Anlage A), als auch als Winterfremdenverkehrsregion (Anlage B).

In der novellierten Fassung der Anlage B scheint jedoch kein Gebiet aus der Stadt Villach Stadt mehr auf, weswegen H beträchtliche Einbußen fürchtet, da er gerade in den Ferienmonaten Dezember, Februar und März/April vom Fremdenverkehr lebt.

Vor allem versteht H nicht, warum Villach plötzlich nicht mehr als Winterfremdenverkehrsregion gelten soll. Die Nächtigungszahlen im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen in Villach nehmen laut den Verwaltungsakten stetig zu und sind teilweise deutlich höher als jene von in Anlage B genannten Gebieten. Aus den Erläuterungen zum VO-Entwurf geht hervor, dass die Nächtigungszahlen das ausschlaggebende Beurteilungskriterium waren, um ein Gebiet in die Anlage B aufzunehmen oder nicht.

H möchte sich gegen die Novelle zur Wehr setzen, um seinen Souvenirladen auch an Sonntagen wieder öffnen zu können.

Welches Rechtsmittel steht H gegen die Verordnungsnovelle zur Verfügung? Beurteilen Sie, ob ein solches hier zulässig wäre und welche Bedenken H vorbringen könnte. Begründen Sie!

III. Der Bundesgesetzgeber erlässt eine Novelle zur Strafprozessordnung, mit der zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung die Befugnisse der Strafbehörden massiv ausgedehnt werden (Art I der Novelle). Aus Angst, der VfGH würde dieser Reform einen Strich durch die Rechnung machen, wurde folgender Art II in die Novelle aufgenommen:

„(Verfassungsbestimmung) Die Bestimmungen des Art I sind nicht bundesverfassungswidrig und einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen.“

Welche verfassungsrechtlichen Bedenken könnten gegen diese Bestimmung geäußert werden?

Gesetzestext zu Aufgabe I

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) [modifiziert]

§ 44. Kundmachung der Verordnungen

(1) [...] Verordnungen sind [...] durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft.

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen

(4) Auf einer Anbringenvorrichtung für Straßenverkehrszeichen (wie Standsäulen, Rahmen, Träger und dgl.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; [...]

§ 94b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern [...] sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde [...] ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

a) [...]

b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, [...]

§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a,

2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8, [...]

7. die Erlassung von Strafbescheiden nach § 99, [...]

(2) Gegen auf Grund dieses Bundesgesetzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassene Bescheide kann unmittelbar Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 99. Strafbestimmungen

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt,

b) [...]

Oberösterreichische Gemeindeordnung 1990 (oö GemO) LGBl 1990/91 idF LGBl 2013/90

§ 58. Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

(2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften obliegen dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde [...]

1. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, [...]

§ 95. Instanzenzug

Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Gemeinderat über Berufungen gegen Bescheide anderer Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. [...]

Gesetzestext zu Aufgabe II

Öffnungszeitengesetz 2003 BGBl I 2003/48

Allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen

§ 4. (1) Die Verkaufsstellen (§ 1) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, an Montagen bis Freitagen von 6 Uhr bis 21 Uhr, an Samstagen von 6 Uhr bis 18 Uhr offen gehalten werden.

(2) Bäckereibetriebe dürfen ab 5.30 Uhr offen gehalten werden, soweit der Landeshauptmann keine Festlegung der Offenhaltezeiten gemäß § 4a Abs. 1 Z 1 trifft.

(3) Die Gesamtoffenhaltezeit gemäß Abs. 1 und 2 darf innerhalb einer Kalenderwoche 72 Stunden nicht überschreiten.

Sonderregelung für das Wochenende und für Feiertage

§ 5. (1) An Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen und an Montagen bis 6 Uhr dürfen die Verkaufsstellen nur für Verkaufstätigkeiten offen gehalten

werden, für die durch Verordnungen gemäß Abs. 2 bis 4 bestimmte Offenhaltezeiten festgelegt wurden.

(2) Für Verkaufstätigkeiten, für die an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ein besonderer regionaler Bedarf besteht, hat der Landeshauptmann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Tagen besteht. [...]

§ 11. Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft, Bestellungen entgegennimmt oder die für seine Verkaufsstelle geltenden Ladenöffnungszeiten nicht kundmacht, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.

Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung LGBl 2010/29 idF LGBl 2013/110 [modifiziert]

Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen in Saisonorten

§ 3. (1) Während der Sommersaison vom 1. Mai eines Jahres bis einschließlich dem 2. Sonntag im September ist in den in der Anlage A angeführten Gebieten der Verkauf von Waren des täglichen Bedarfes an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr zulässig.

(2) Während der Wintersaison vom 1. Sonntag nach Maria Empfängnis bis einschließlich Ostermontag ist in den in der Anlage B angeführten Gebieten der Verkauf von Waren des täglichen Bedarfes an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.

(3) Waren des täglichen Bedarfes sind die im Einzelhandel ortsüblichen Sortimente, wie insbesondere Lebens- und Futtermittel, Sport- und Fotoartikel, Souvenirs, Bekleidung, Schuhe, Artikel zur persönlichen Hygiene, Drogeriewaren, Zeitschriften, Schmuck und sonstige Kleinartikel.